

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

N 141.

Sonnabend, den 28. November

1903.

Im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 191
das **Erlöschen** der Firma: **Eibenstocker Näh- und Tambouriermaschinen-Fabrik
Johannes Haas in Eibenstock** eingetragen worden.
Eibenstock, am 24. November 1903.

Königliches Amtsgericht.

Das nachstehende bestätigte Ortsgesetz, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend,
vom 18. September 1903, tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft.

Stadttrat Eibenstock, den 24. November 1903.
Hesse.

Ortsgesetz,

die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend.

Auf Grund des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh-
und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898, beziehentlich des Reichsgesetzes, betreffend
die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, sowie der Ausführungsbestimmungen
des Bundesrats zu dem Reichs-Fleischschau-Gesetz, vom 3. Juni 1900, und der Sächsischen
Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 werden für die in der Stadt Eibenstock seit
1. März 1897 bestehende Freibank folgende Bestimmungen erlassen. Das Ortsstatut, betr.
die Errichtung und Verwaltung einer Freibank, vom 10. November 1897, und das Ortsge-
setz, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend, vom 10. Oktober 1902, treten außer Kraft.

Auf der Freibank gelangt alles nicht bankwürdige Fleisch von den im Fleischschaubezirk
Eibenstock geschlachteten Kindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Verkauf,
sofern nicht der Besitzer die Ueberlassung desselben zur Verwertung im eigenen Haushalte
verlangt. Diese Ueberlassung ist jedoch nicht gestattet, wenn der Besitzer Fleischer, Fleisch-
händler oder Gast-, Schank- oder Speisewirt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann das zu gewerblichen Zwecken eingeführte
Fleisch der Freibank überwiesen werden, sobald dasselbe bei der Beschau als nicht bankwürdig
erachtet wird.

Mit Genehmigung des Ratsvorstandes bez. dessen Stellvertreter kann auch das nicht
bankwürdige Fleisch von den oben bezeichneten Tieren, welche in anderen Orten bez. Fleisch-
schaubezirken geschlachtet worden sind, auf der Freibank zum Verkauf gebracht werden.

Die auf der Freibank zum Verkauf kommenden Fleischwaren sind, insoweit dieselben
nach § 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900
unter A als nur bedingt tauglich anzusehen sind, gemäß §§ 38 und 39 daselbst vor dem
Verkauf unter ortspolizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

Als Freibanklokal wird dauernd das von der Stadt lediglich für Freibankzwecke zur
Verfügung gestellte Lokal bestimmt. Dasselbe ist dauernd durch eine leicht sichtbare Auf-
schrift als „Freibank“ kenntlich zu machen.

Der Verkauf auf der Freibank steht unter ortspolizeilicher Aufsicht und erfolgt durch
einen hierzu besonders verpflichteten Freibankverkäufer. Der letztere ist dafür verantwortlich,
daß der Verkauf den Bestimmungen des § 13 b-d des Gesetzes vom 1. Juni 1898 entspricht.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:
a. Im Verkaufsraume ist in leicht sichtbarer und allgemein verständlicher Weise an-
zuschreiben, von welcher Tiergattung das Fleisch herrührt, welcher Grund zur Be-
anstandung des Fleisches Anlaß gegeben hat, in welchem Zustande das Fleisch
(roh, gepöfelt, gelocht) und zu welchem Preise das Fleisch, eventuell die Eingeweide,
das Fett u. s. w. pro Kilo bez. pro 0,5 kg verkauft wird.

b. Der Verkauf darf nur in Mengen bis zu 3 kg für den einzelnen Käufer erfolgen,
soweit nicht die Ortsbehörde Ausnahmen gestattet hat.

c. Das nicht bankwürdige Fleisch darf an Personen, welche Fleisch gewerbmäßig
verarbeiten, mit Fleisch und Fleischwaren handeln, überhaupt nicht, an Personen,
welche Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft betreiben, nur mit Genehmigung der
Ortsbehörde abgegeben werden.

Beim Verkaufe ist die Bevorzugung einzelner Personen strengstens untersagt.
Der Freibankverkäufer hat ferner in den Fällen, wo nicht bankwürdiges Fleisch vor dem
Verkaufe einer besonderen Behandlung (Kochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden
muß, diese Behandlungsarbeiten zu verrichten. Auch kann demselben der Verkauf der Haut
übertragen werden.

Als Freibankverkäufer sind vorwiegend Lohnschlächter, eventuell nicht dauernd schlach-
tende Fleischer oder andere sachkundige Personen zu verwenden.

Die Verkaufszeit wird von der Ortsbehörde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des
Stadtrates oder in sonst ortsbüchlicher Weise bekannt gegeben.

Den Preis für das nicht bankwürdige Fleisch bestimmt:
a. bei Schlachtviehen, welche der Schlachtviehvericherung unterliegen, der Ortschät-
zungsausschuß,
b. bei Schlachtviehen, welche dieser Versicherung nicht unterliegen, der Tierarzt, bez.
dessen wissenschaftlicher Vertreter.

Im Falle fortschreitender Entwertung des Fleisches kann der Preis so oft als nötig,
in den Fällen unter a durch den Vorsitzenden des Ortschätzungsausschusses, in den Fällen
unter b durch den Tierarzt oder in dessen Behinderung durch den Ratsvorstand bez. dessen
Stellvertreter herabgesetzt werden.

Der Preis des nicht bankwürdigen Fleisches und des ausgeschmolzenen Fettes soll in
der Regel $\frac{1}{2}$ des Marktpreises für Fleisch oder Fett mittlerer Güte nicht übersteigen. Für

Eingeweide, welche sich auf der Freibank verwerten lassen, ist bei Kindern nur $\frac{1}{2}$, bei
Schweinen und Kleinvieh nur die Hälfte des für das Fleisch des betreffenden Tieres festge-
setzten Preises aufzustellen.

Fleisch, welches keinen Abnehmer gefunden hat oder in den Räumen des Freibank-
lokales verdorben ist, ist auf Kosten des Eigentümers unschädlich zu machen und zu beseitigen.

Der Freibankverkäufer erhält das Fleisch, soweit es in rohem Zustande zum Verkauf
bestimmt ist, in völlig ausgefähltem Zustande zugewogen. Das Gewicht des im gelochten
oder gepöfelten Zustande zu verkaufenden Fleisches wird nach der Abkochung bez. Pökeln
ebenfalls im ausgefählten Zustande festgestellt.

Bei abgemagerten Tieren können vor der Feststellung des Gewichtes die Unterschänkel
und Borarmbeinknochen aus dem Fleische entfernt werden.

Zur Ausgleichung des bei dem Zerlegen und Verpfunden entstehenden Gewichtsver-
lustes erhält der Freibankverkäufer 5% des Gewichtes gutgerechnet. Für Eingeweide und
ausgeschmolzenes Fett wird kein Verlust in Ansatz gebracht.

Der Freibankverkäufer hat über die erfolgte Verwertung schriftlich abzurechnen und den
Erlös an die Stadtkasse abzuliefern. Von letzterer wird der erzielte Erlös nach Abzug der
Gebühren dem Eigentümer gegen Quittung ausgezahlt.

Die Gebühren sind von dem Erlös in Abzug zu bringen:
a. für die Bekanntmachung,
b. für die Benutzung der Freibank,
c. für die polizeiliche Ueberwachung des Verkaufs,
d. für die Zerlegung und den Verkauf,
e. für die Aufstellung der Abrechnung,
f. für die Reinigung des Freibanklokales zehn Prozent des Erlöses vom Fleische
oder Fette. Davon entfallen (für a, b, c) $\frac{1}{3}$ der Gemeinde, (für d, e, f) $\frac{2}{3}$
dem Verkäufer zu.

Wenn das nicht bankwürdige Fleisch oder Fett vor dem Verkaufe einer be-
sonderen Behandlung (Kochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden mußte,
so ist eine besondere Gebühr und zwar:

g. für das Durchlöchen oder Pökeln von je 1 kg frischen Fleisches 3 Pfg.,
h. für das Ausschmelzen von Fett von je 1 kg des ursprünglichen Fettgewebes
3 Pfg. in Abzug zu bringen und entfallen von demselben $\frac{1}{3}$ auf die Gemeinde
für die Benutzung der Geräte, $\frac{2}{3}$ auf den Freibankverkäufer für Mähewaltung
und Heizmaterial.

Der Eigentümer des nicht bankwürdigen Fleisches ist verpflichtet, dasselbe der Freibank
unentgeltlich zuzuführen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsstatutes werden mit Geld bis
zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Eibenstock, den 18. September 1903.

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.
Adolf Hesse, G. Diersch,
Bürgermeister, 3. Jt. Vorsteher, Müller.

310 c. II V.
Vorstehendes Ortsgesetz, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend, vom 18. Sep-
tember 1903, wird hierdurch bestätigt.
Dresden, am 10. November 1903.

Ministerium des Innern.
v. Meiß. Diege.

Nachstehend veröffentlichen wir den II. Nachtrag zum hiesigen Ortsstatute,
betreffend die Aufhebung des § 16 des Statutes.

Der genannte Paragraph bestimmte, daß die Ratsbeamten, zu deren Geschäftskreis
die Bereinnahmung und Verwaltung von Geld und Geldeswert gehört, eine Kaution zu
bestellen hatten.

Stadttrat Eibenstock, den 24. November 1903.
Hesse. Müller.

II. Nachtrag
zum Ortsstatute für die Stadt Eibenstock.
Der § 16 des Ortsstatutes für die Stadt Eibenstock, vom 20. September 1893, tritt
mit Ende des Jahres 1903 außer Kraft.
Eibenstock, den 1. November 1903.

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.
Hesse, G. Diersch,
Bürgermeister, 3. Jt. Vorsteher, Müller.

1547. II. G.
Vorstehender II. Nachtrag zum Ortsstatute für die Stadt Eibenstock wird bestätigt
und hierüber diese

Urkunde
ausgefertigt.
Dresden, am 13. November 1903.
Ministerium des Innern.

(L. S.) v. Meiß. Rüdner.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber das Befinden des Kaisers
wurde am Mittwoch folgendes Bulletin ausgegeben: Die Ope-
rationswunde an der linken Stirnseite ist seit dem 19. November
vernarbt. Seine Majestät der Kaiser bedarf noch einige Zeit
der Stimmchonung, bis die Narbe hinreichende Festigkeit ge-
wonnen hat. Derselbe gebraucht jetzt eine Massagekur des Rekt-

topfes, verbunden mit Stimmübungen. Voraussichtlich wird inner-
halb einiger Wochen die Stimme wieder völlig gebrauchsfähig
werden.

— Berlin, 26. November. Dem Fähnrich zur See
Hässener ist mit gleichzeitigem völligen Ausscheiden aus dem
militärischen Dienstverhältnis der Abschied erteilt worden.

— Der Reichstag wird am nächsten Donnerstag seine
Pforten öffnen. Große Teile des Etats sind bereits bekannt ge-

macht. Zu den Vorlagen, die dem Reichstage zugehen werden,
gehören, soviel man weiß, das Militärpensionsgesetz, die Börse-
gesetz-Novelle, das Gesetz wegen der kaufmännischen Schiedsgerichte,
das Automobil-Polizei-Gesetz und der Entwurf zur Entschädigung
unschuldig Verhafteter. Inwieweit die Handelsverträge zur par-
lamentarischen Genehmigung fertig werden, ist noch nicht abzu-
sehen. Zu den ersten Aufgaben des Reiches dürfte die Ver-
längerung des Handels-Provisoriums mit England gehören.